This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Hauck - Der Kampf um die Gewissenfreiheit - 1898

C 10248 28

C10248.98

HARVARD COLLEGE LIBRARY

FROM THE
George Schünemann Jackson
FUND
FOR THE PURCHASE OF BOOKS ON
SOCIAL WELFARE & MORAL PHILOSOPHY

GIVEN IN HONOR OF HIS PARENTS, THEIR SIMPLICITY
SINCERITY AND FEARLESSNESS

135

Preis 30 Pfennig.

Heft VI.

Der Kampf um die Gewissensfreiheit

Hochschul-Vorträge für Jedermann.

von

Professor Dr. Albert Hauck.

Leipzig 1898.
Verlag von Dr. Seele & Co.

Der Kampf um die Gewissensfreiheit.

Vortrag

gehalten von

Dr. Albert Hauck
Professor an der Universität Leipzig.

Leipzig 1898.
Verlag von Dr. Seele & Co.

C 10248.98

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JACKSON FUND
Mar 26, 1930

Gewiſſensfreiheit. Jedermann führt das Wort im Munde. Man gebraucht es, wie eine Formel, deren Gehalt allen verſtändlich iſt, und mit der alle die gleichen Vorſtellungen verbinden. Was iſt der Gehalt dieſer Formel?

Der Gegenſatz von Freiheit iſt Zwang. Der Menſch kann gezwungen werden, ſo oder ſo zu handeln, das oder das zu thun, das eine oder das andere zu leiden und zu erdulden. Kann er auch gezwungen werden, ſo oder ſo zu denken, das oder jenes zu fühlen, an dem einen Freude und vor dem anderen Abſcheu zu empfinden? Es iſt ſofort klar, daß alle dieſe Fragen verneint werden müſſen. Wo das Denken, das Fühlen, das Empfinden anfängt, da hört die Möglichkeit des Zwanges auf: das geſamte Seelenleben iſt für ihn unerreichbar; ſo wenig als man es mit Händen greifen kann, ſo wenig kann ein Zwang auf dasſelbe ausgeübt werden: die Seele iſt frei. Aber für die Freiheit des Menſchen iſt damit nicht viel gewonnen, denn die Möglichkeit des Zwanges ſetzt ſofort ein, wenn das, was die Seele erfüllt, in die äußere Welt heraustritt. Wohl, den Gedanken kann keine Macht auf Erden zwingen; aber wenn der Gedanke zum Wort wird, dann iſt er dem Zwange ausgeſetzt, man kann das freie Wort verbieten, ächten, ſtrafen, es dadurch zurückzwingen in die Stille der Gedanken. Das Wünſchen und Wollen kann keine Macht auf Erden zwingen. Aber wenn der Wille zur That wird, dann iſt die Möglichkeit des Zwanges gegeben, man kann die That hindern, ehe ſie vollbracht iſt, hemmen, indem ſie verläuft, man kann durch die Drohung des Zwanges ihr den Lebensfaden zerſchneiden. Das iſt dann Zwang, den der Menſch empfindet als auf ſeine Seele gerichtet, ſie hemmend und einſchnürend.

Wie ſteht es nun mit Gewiſſensfreiheit und Gewiſſenszwang?

Es iſt hier nicht der Ort, auf die Unterſuchung über das Weſen des Gewiſſens einzugehen. Mag man es ſo oder ſo erklären, es iſt vorhanden als die im Innern des Menſchen ſich bekundende ſittliche Forderung, die bald als Antrieb bald als Schranke für ſein Handeln wirkt. Wie das geiſtige Leben des Menſchen überhaupt ununterbrochen Einwirkungen von außen her aufnimmt, ſo wird auch das Gewiſſen mannigfach beeinflußt: es wird abgeſtumpft und geſchärft, je nach der geiſtigen Atmoſphäre, die den Einzelnen umgiebt, es wird irre geführt oder geläutert, je nach dem ſittlichen Mittel, in dem er ſich bewegt; aber völlig unzugänglich iſt es für den Zwang: ſo wenig das Auge gezwungen werden kann, das Blaue als rot zu ſehen, ſo wenig kann das Gewiſſen gezwungen werden, das, was

△ C10248.98
v

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JACKSON FUND
Mar 26, 1930

Gewissensfreiheit. Jedermann führt das Wort im Munde. Man gebraucht es, wie eine Formel, deren Gehalt allen verständlich ist, und mit der alle die gleichen Vorstellungen verbinden. Was ist der Gehalt dieser Formel?

Der Gegensatz von Freiheit ist Zwang. Der Mensch kann gezwungen werden, so oder so zu handeln, das oder das zu thun, das eine oder das andere zu leiden und zu erdulden. Kann er auch gezwungen werden, so oder so zu denken, das oder jenes zu fühlen, an dem einen Freude und vor dem anderen Abscheu zu empfinden? Es ist sofort klar, daß alle diese Fragen verneint werden müssen. Wo das Denken, das Fühlen, das Empfinden anfängt, da hört die Möglichkeit des Zwanges auf: das gesamte Seelenleben ist für ihn unerreichbar; so wenig als man es mit Händen greifen kann, so wenig kann ein Zwang auf dasselbe ausgeübt werden: die Seele ist frei. Aber für die Freiheit des Menschen ist damit nicht viel gewonnen, denn die Möglichkeit des Zwanges setzt sofort ein, wenn das, was die Seele erfüllt, in die äußere Welt heraustritt. Wohl, den Gedanken kann keine Macht auf Erden zwingen; aber wenn der Gedanke zum Wort wird, dann ist er dem Zwange ausgesetzt, man kann das freie Wort verbieten, ächten, strafen, es dadurch zurückzwingen in die Stille der Gedanken. Das Wünschen und Wollen kann keine Macht auf Erden zwingen. Aber wenn der Wille zur That wird, dann ist die Möglichkeit des Zwanges gegeben, man kann die That hindern, ehe sie vollbracht ist, hemmen, indem sie verläuft, man kann durch die Drohung des Zwanges ihr den Lebensfaden zerschneiden. Das ist dann Zwang, den der Mensch empfindet als auf seine Seele gerichtet, sie hemmend und einschnürend.

Wie steht es nun mit Gewissensfreiheit und Gewissenszwang?

Es ist hier nicht der Ort, auf die Untersuchung über das Wesen des Gewissens einzugehen. Mag man es so oder so erklären, es ist vorhanden als die im Innern des Menschen sich bekundende sittliche Forderung, die bald als Antrieb bald als Schranke für sein Handeln wirkt. Wie das geistige Leben des Menschen überhaupt ununterbrochen Einwirkungen von außen her aufnimmt, so wird auch das Gewissen mannigfach beeinflußt: es wird abgestumpft und geschärft, je nach der geistigen Atmosphäre, die den Einzelnen umgiebt, es wird irre geführt oder geläutert, je nach dem sittlichen Mittel, in dem er sich bewegt; aber völlig unzugänglich ist es für den Zwang: so wenig das Auge gezwungen werden kann, das Blaue als rot zu sehen, so wenig kann das Gewissen gezwungen werden, das, was

es als schlecht verwirft, zu billigen; es kann irren, aber apodiktisch sind seine Aussprüche stets.

Also ist das Gewissen frei. Seine Freiheit ist unverlierbar verknüpft mit seiner Existenz. Aber diese Freiheit des Gewissens genügt uns nicht; auch denkt niemand an sie, wenn er von Gewissensfreiheit spricht. Dabei ist der Gedanke vielmehr, daß jener Übergang aus der Sphäre des Innenlebens in die Sphäre des Handelns ungehemmt und ungehindert geschehen soll. Wer Gewissensfreiheit fordert, der verlangt, daß er ungehindert sein soll, seinem Gewissen gemäß zu reden und zu urteilen, zu handeln oder nicht zu handeln. Dabei schränkt der herrschende Sprachgebrauch die Bethätigung des Gewissens, an die man bei dem Worte Gewissensfreiheit denkt, überdies ein auf das religiöse Verhalten. Gewissensfreiheit ist also nicht die Freiheit, so oder so zu glauben — sie kann kein Mensch dem andern entziehen — sondern die Freiheit, seinen Glauben zu bekennen, zu verkündigen, zu bethätigen, besonders auch die Freiheit, mit den Genossen des gleichen Glaubens zu dauernder Gemeinschaft zusammenzutreten, — daß diese Freiheit jeglicher Beeinträchtigung gegenüber rechtlichen Schutz genießt, das liegt in der Forderung der Gewissensfreiheit.

Es scheint nichts natürlicher, als daß das Recht auf Gewissensfreiheit stets anerkannt worden ist. Aber wenn man die lange Entwickelung des Menschengeschlechts sich vergegenwärtigt, so kann man nur sagen, daß die Idee der Freiheit des Gewissens ein sehr junger Gedanke ist, viel jünger als der Gedanke der bürgerlichen und politischen Freiheit; sie ist erst so alt wie das Christentum. Und wenn man sich die Entwickelung des Christentums vergegenwärtigt, so muß man urteilen, daß das Recht der Gewissensfreiheit erst sehr spät zur Anerkennung gekommen ist; herrschendes Recht geworden ist es erst im Laufe unseres Jahrhunderts, die ganze vorhergehende Zeit war ein heldenmütig geführter, aber vielfach erfolgloser Kampf um die Freiheit des Gewissens.

Woher erklären sich diese Erscheinungen? Die erstere ist sofort verständlich. Allen vorchristlichen Religionen ist es gemeinsam, daß sie Nationalreligionen sind. Der Syrer betete zu anderen Gottheiten als der Perser; der Grieche verehrte andere himmlische Gewalten als der Römer; der Germane brachte seine Opfer anderen waltenden Mächten dar als der Kelte. Darin lag die Stärke der antiken Religionen, sie waren ein Stück des Volkstums, und es war dem Einzelnen deshalb so natürlich an der übererbten Religion festzuhalten, wie es ihm natürlich war die Sprache zu reden, die seine Väter gesprochen hatten; von dem einen oder von dem anderen zu lassen, wäre Untreue gegen das eigene Volk gewesen. Sie aber

kommt unter normalen Verhältnissen nicht vor, kommt um so weniger vor, je weniger die Individualität entwickelt ist, je mehr der einzelne unter dem Bann der Gesamtheit nicht nur handelt, sondern auch denkt und fühlt. Die Folge ist einleuchtend: Gewissensfreiheit auf dieser Stufe der Entwickelung der Religion und der Menschheit war eine Unmöglichkeit, sie würde die Aufhebung des Zusammenhanges mit dem eigenen Volk bedeutet haben.

Wo es innerhalb der Völker zur Bildung städtischer Kommunen und staatlichen Gemeinschaften kam, da wurde die Religion des Volks zu einem Bestandteil der staatlichen Rechtsordnung, nicht mehr nur der einzelne diente den Göttern, sondern das Gemeinwesen als solches, und der einzelne Bürger diente bestimmten Göttern, weil sie die Götter des Gemeinwesens waren, dem er angehörte. Auch in diesen Verhältnissen war Gewissensfreiheit ein Ungedanke; denn sie wäre gleichbedeutend gewesen mit der Befugnis sich loszulösen von der staatlichen Rechtsordnung.

So kam es, daß in der vorchristlichen Welt wie Volk neben Volk, so Religion neben Religion, wie Stadt neben Stadt, so Kultus neben Kultus stand. Wie die Völker friedlich neben einander wohnten, so befehdeten sich auch die Religionen nicht. Sie erkannten sich an, weil jede ihr Gebiet hatte, in dem sie herrschte; sie duldeten sich gegenseitig, weil keine alleinherrschend war, noch sein wollte.

In diesen Verhältnissen brachte nun schon die Entstehung des römischen Reichs einen Wandel hervor. Aus kleinen Anfängen erwachsen dehnte es sich allmählich über den ganzen Komplex von Ländern aus, deren Mittelpunkt das mittelländische Meer bildet. Die Folgen der Vereinigung so vieler Länder unter einer Herrschaft fielen nicht nur auf das politische Gebiet, sie waren vielleicht viel größer auf dem sozialen. Handel hat es längst vorher gegeben; mit den ältesten Erinnerungen des Menschengeschlechts ist das Bild des wandernden Kaufmanns verknüpft, der die Wüsten durchzieht, die die Völker scheiden, um die Produkte der verschiedenen Länder auszutauschen. Aber diese Anfänge des Handels bedeuteten nicht allzuviel, sie berührten gewissermaßen nur die Oberfläche des Volkslebens. Erst seit der Entstehung des römischen Reichs bildete sich dasjenige, was man den Weltverkehr nennt; die Länder, die in ihm geeint waren, sämtlich an einem stillen, sturmfreien, hafenreichen Meere gelegen, waren sich alle gegenseitig zugänglich. Die klimatischen Verhältnisse waren verschieden genug, daß die verschiedenen Länder verschiedenes produzierten. Die Wege aber waren sicher, denn die Einheit des Reichs hütete den Frieden: kein Wunder, daß der Verkehr beständig wuchs. Er aber hatte in der römischen Kaiserzeit dieselbe

Folge wie in der Gegenwart, der Verkehr mischte die Bevölkerung. Diese Mischung war viel stärker, als man sie irgendwo in der modernen Welt findet. Das weiß man von Rom: dort kam in erster Linie das griechische Element in Betracht. Von welcher Bedeutung es war, ergiebt sich daraus, das die Christengemeinde in Rom ungefähr 200 Jahre lang das griechische als ihre Kirchensprache gebrauchte, erst im 3. Jahrhundert drang das Lateinische als Kirchensprache durch. Neben den Griechen gab es zahlreiche Syrer, die syrischen Genossenschaften waren so stark, daß sie sich erhielten, auch nachdem der alte Weltverkehr längst erloschen war, man begegnet ihnen noch im Mittelalter. Ähnlich bedeutend war die römische Judenschaft. Und das waren nicht die einzigen Elemente, aus denen die römische Bevölkerung sich zusammensetzte: Afrikaner und Britten, Orientalen, Gallier und Spanier sie alle hatten ihre Vertreter unter der Menge, die sich auf den römischen Märkten, in Theatern und Bädern drängte. Ähnlich war es überall im römischen Reich; Trier war Rom gegenüber doch nur eine Provinzialstadt, sie lag in einem Flußgebiet, das sich nicht gegen das Mittelmeer hin öffnete; und doch war die Zusammensetzung ihrer Bevölkerung, wie sich aus den erhaltenen Inschriften zeigen läßt, ebenso bunt wie die Roms: Lateiner, Griechen, Syrer, Juden wohnten neben den altangesessenen Kelten und den neuangesiedelten Germanen.

Mit der Bevölkerung aber wanderten die Götter. Daß die Juden überall ihre Synagogen errichteten, wo sie sich niederließen, weiß jedermann. Ebenso handelte jedes andere Volk. Die Ägypter hörten nicht auf Isis und Osiris anzurufen, wenn sie das Nieltal verließen; die Phönizier brachten den Dienst des Baal und der Astarte überall hin, wohin sie ihre Geschäfte führten; so kam es dazu, daß schließlich die allerverschiedensten Gottheiten allüberall im römischen Reich verehrt wurden: man hat am Rhein und an der Mosel dem Mithras Opfer gebracht, dessen Dienst fern in Persien heimisch war, am Nil dem Sol Gelübde gelöst, wie ursprünglich am Tiber, und der Jäger dankte in Britannien für seine Jagdbeute der Artemis, einer Göttin der Griechen.

War das Gewissensfreiheit? Man könnte es meinen. Aber nichts wäre irriger als diese Annahme. Die siegreichen Römer störten die Gottesdienste der unterworfenen Völker nicht, sie erkannten jede nationale Religion als solche an, aber auch nur als solche. Wurde der Jude so wenig gehindert Jehova anzurufen, als der benachbarte Phönizier Baal und Astarte, so sollte der Dienst der Volksgötter doch beschränkt bleiben auf das betreffende Volk. In Rom hatte schon das uralte Zwölftafelgesetz verboten, daß irgend jemand fremde Götter verehre oder ihre Dienste einführe. Dieses Verbot

blieb in Geltung; auch in der Kaiserzeit mochte der Ägypter seine Götter verehren und der Kelte die seinen, der Römer war verpflichtet am Kult der römischen Götter festzuhalten. Es hat nun freilich nicht an Übertretung dieser Grundsätze gefehlt, aber Rechtens blieben sie, es kam im römischen Reich nicht zur Religionsfreiheit, sondern nur zu einem Nebeneinander nationaler Religionen, die gleichmäßig zugelassen waren. In dem Göttergewirr, das dadurch entstand, suchten die Denkenden sich zurechtzuhelfen, indem sie annahmen, nur die Namen der Götter seien bei den verschiedenen Völkern verschieden, die Götter selbst die gleichen. Für den Staat kam es überhaupt nicht in Betracht, denn für ihn hafteten diese Kulte an den alten Lokalitäten, wie auf dem Kapitol dem Jupiter auf Staatskosten Opfer dargebracht wurden, so wurde ein Staatsbeitrag für den Opferdienst Jehovas am Tempel zu Jerusalem geleistet. Beides schloß sich nicht aus und störte sich nicht. So bewahrten die Religionen im römischen Reich ihren Charakter als Nationalreligionen, auch als ihr Dienst sich nicht mehr einschränkte, auf die Grenzen des Volkes und Landes, in dem er ursprünglich heimisch gewesen war. Die Idee der Religionsfreiheit war nicht vorhanden.

Mitten unter diese Religionen trat nun das Christentum, eine Religion, die keine Nationalreligion war und keine sein wollte. Das Evangelium des Johannes zeichnet den Unterschied in einem jener kristallklaren Bilder, die ihm eigentümlich sind: Jesus ruht am Brunnen, ihm gegenüber das samaritische Weib. Sie fragt: Wo ist die Stätte, da man anbeten soll, in Jerusalem, der heiligen Stadt der Juden, oder auf Garizim, dem heiligen Berg der Samariter? Die Antwort ist: Weder in Jerusalem noch auf Garizim; denn die rechte Anbetung ist Anbetung im Geist und in der Wahrheit. Die nationale Einschränkung der Religion, die daraus folgende Fesselung des Kultus an bestimmte Orte, vor allem die Zersplitterung der einen Gottheit in eine Vielheit von Göttern, das alles soll abgethan sein; dem gegenüber erhebt sich unvergleichlich groß und erhaben der Dienst des einen Gottes, der Geist ist, der Dienst, der keine Einschränkung kennt, der so weit reicht, als die Welt ist, da er geschieht im Geist und in der Wahrheit. Die Worte Jesu an das samaritische Weib bezeichnen den größten Fortschritt in der Entwicklung der Religion, den Fortschritt von der Nationalreligion zur Universalreligion, vom Polytheismus zum Monotheismus.

Die unvermeidliche Konsequenz, die in dem Gedanken einer Universalreligion liegt, hat Jesus in dem Auftrag ausgesprochen, den er seinen Jüngern gab: Gehet hin in alle Welt, predigt das Evangelium aller

Folge wie in der Gegenwart, der Verkehr mischte die Bevölkerung. Diese Mischung war viel stärker, als man sie irgendwo in der modernen Welt findet. Das weiß man von Rom: dort kam in erster Linie das griechische Element in Betracht. Von welcher Bedeutung es war, ergiebt sich daraus, das die Christengemeinde in Rom ungefähr 200 Jahre lang das griechische als ihre Kirchensprache gebrauchte, erst im 3. Jahrhundert drang das Lateinische als Kirchensprache durch. Neben den Griechen gab es zahlreiche Syrer, die syrischen Genossenschaften waren so stark, daß sie sich erhielten, auch nachdem der alte Weltverkehr längst erloschen war, man begegnet ihnen noch im Mittelalter. Ähnlich bedeutend war die römische Judenschaft. Und das waren nicht die einzigen Elemente, aus denen die römische Bevölkerung sich zusammensetzte: Afrikaner und Britten, Orientalen, Gallier und Spanier sie alle hatten ihre Vertreter unter der Menge, die sich auf den römischen Märkten, in Theatern und Bädern drängte. Ähnlich war es überall im römischen Reich; Trier war Rom gegenüber doch nur eine Provinzialstadt, sie lag in einem Flußgebiet, das sich nicht gegen das Mittelmeer hin öffnete; und doch war die Zusammensetzung ihrer Bevölkerung, wie sich aus den erhaltenen Inschriften zeigen läßt, ebenso bunt wie die Roms: Lateiner, Griechen, Syrer, Juden wohnten neben den altangesessenen Kelten und den neuangesiedelten Germanen.

Mit der Bevölkerung aber wanderten die Götter. Daß die Juden überall ihre Synagogen errichteten, wo sie sich niederließen, weiß jedermann. Ebenso handelte jedes andere Volk. Die Ägypter hörten nicht auf Isis und Osiris anzurufen, wenn sie das Nieltal verließen; die Phönizier brachten den Dienst des Baal und der Astarte überall hin, wohin sie ihre Geschäfte führten; so kam es dazu, daß schließlich die allerverschiedensten Gottheiten allüberall im römischen Reich verehrt wurden: man hat am Rhein und an der Mosel dem Mithras Opfer gebracht, dessen Dienst fern in Persien heimisch war, am Nil dem Sol Gelübde gelöst, wie ursprünglich am Tiber, und der Jäger dankte in Britannien für seine Jagdbeute der Artemis, einer Göttin der Griechen.

War das Gewissensfreiheit? Man könnte es meinen. Aber nichts wäre irriger als diese Annahme. Die siegreichen Römer störten die Gottesdienste der unterworfenen Völker nicht, sie erkannten jede nationale Religion als solche an, aber auch nur als solche. Wurde der Jude so wenig gehindert Jehova anzurufen, als der benachbarte Phönizier Baal und Astarte, so sollte der Dienst der Volksgötter doch beschränkt bleiben auf das betreffende Volk. In Rom hatte schon das uralte Zwölftafelgesetz verboten, daß irgend jemand fremde Götter verehre oder ihre Dienste einführe. Dieses Verbot

blieb in Geltung; auch in der Kaiserzeit mochte der Ägypter seine Götter verehren und der Kelte die seinen, der Römer war verpflichtet am Kult der römischen Götter festzuhalten. Es hat nun freilich nicht an Übertretung dieser Grundsätze gefehlt, aber Rechtens blieben sie, es kam im römischen Reich nicht zur Religionsfreiheit, sondern nur zu einem Nebeneinander nationaler Religionen, die gleichmäßig zugelassen waren. In dem Göttergewirr, das dadurch entstand, suchten die Denkenden sich zurechtzuhelfen, indem sie annahmen, nur die Namen der Götter seien bei den verschiedenen Völkern verschieden, die Götter selbst die gleichen. Für den Staat kam es überhaupt nicht in Betracht, denn für ihn hafteten diese Kulte an den alten Lokalitäten, wie auf dem Kapitol dem Jupiter auf Staatskosten Opfer dargebracht wurden, so wurde ein Staatsbeitrag für den Opferdienst Jehovas am Tempel zu Jerusalem geleistet. Beides schloß sich nicht aus und störte sich nicht. So bewahrten die Religionen im römischen Reich ihren Charakter als Nationalreligionen, auch als ihr Dienst sich nicht mehr einschränkte, auf die Grenzen des Volkes und Landes, in dem er ursprünglich heimisch gewesen war. Die Idee der Religionsfreiheit war nicht vorhanden.

Mitten unter diese Religionen trat nun das Christentum, eine Religion, die keine Nationalreligion war und keine sein wollte. Das Evangelium des Johannes zeichnet den Unterschied in einem jener kryſtallklaren Bilder, die ihm eigentümlich sind: Jesus ruht am Brunnen, ihm gegenüber das samaritische Weib. Sie fragt: Wo ist die Stätte, da man anbeten soll, in Jerusalem, der heiligen Stadt der Juden, oder auf Garizim, dem heiligen Berg der Samariter? Die Antwort ist: Weder in Jerusalem noch auf Garizim; denn die rechte Anbetung ist Anbetung im Geist und in der Wahrheit. Die nationale Einschränkung der Religion, die daraus folgende Fesselung des Kultus an bestimmte Orte, vor allem die Zersplitterung der einen Gottheit in eine Vielheit von Göttern, das alles soll abgethan sein; dem gegenüber erhebt sich unvergleichlich groß und erhaben der Dienst des einen Gottes, der Geist ist, der Dienst, der keine Einschränkung kennt, der so weit reicht, als die Welt ist, da er geschieht im Geist und in der Wahrheit. Die Worte Jesu an das samaritische Weib bezeichnen den größten Fortschritt in der Entwicklung der Religion, den Fortschritt von der Nationalreligion zur Universalreligion, vom Polytheismus zum Monotheismus.

Die unvermeidliche Konsequenz, die in dem Gedanken einer Universalreligion liegt, hat Jesus in dem Auftrag ausgesprochen, den er seinen Jüngern gab: Gehet hin in alle Welt, predigt das Evangelium aller

Kreatur. Der Auftrag konnte nicht ausgeführt werden, ohne daß er einen Umschwung in dem gegenseitigen Verhältnis der Religionen hervorrief. Bis dahin bestanden die Religionen nebeneinander, ohne daß sie sich prinzipiell ausschlossen, die Achtung, welche Griechen und Römer vor den Kulten der unterworfenen barbarischen Völker hegten, war nicht immer allzugroß; aber sie ließen sie gleichwohl gewähren. Das Christentum nahm prinzipiell eine andere Stellung ein: es hat die übrigen Religionen nicht als etwas Unvernünftiges belächelt, auch nicht als etwas Barbarisches abgelehnt, sondern es hat sie alle als Lug und Trug verworfen. Gewiß, die Christen waren keine Revolutionäre, sie haben nicht begonnen, die Altäre umzustürzen und die Tempel zu verwüsten, aber ihr Glaube verwehrte ihnen kraft der unweigerlichen Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit, irgend etwas mit den alten Religionen zu thun zu haben. Das Christentum war die erste grundsätzlich exklusive Religion, nicht minder die erste grundsätzlich aggressive Religion. Das waren Eigenschaften, die es nicht ablegen konnte; denn durch ihr Gewissen waren die Gläubigen gehindert, sich an den nationalen Kulten zu beteiligen, durch ihr Gewissen waren sie verpflichtet, für ihre Überzeugungen Gesinnungsgenossen zu werben. Nun war die Frage der Gewissensfreiheit gegeben: Konnte der römische Staat es dulden, daß seine Bürger die nationalen, die staatlichen Kulte verließen und sich einer so ganz anders gearteten religiösen Gemeinschaft anschlossen? Konnte er, um das Recht des Individuums nicht zu kränken, seine eigene Machtsphäre beschränken?

Zunächst hatte es den Anschein, als sollte das Christentum Duldung finden. Die Worte, welche nach der Apostelgeschichte (18, 14) der römische Prokonsul Gallion in Korinth an die Juden richtete, als diese Paulus vor ihm verklagten: Wenn es sich um ein Unrecht oder einen schlechten Streich handelte, so hätte ich mit Grund euch Gehör gegeben, wenn es sich aber um Streitfragen über die Lehre und euer Gesetz handelt, dann sehet ihr selbst zu, ich will hierin nicht Richter sein; diese Worte bezeichnen den Standpunkt, den die römische Obrigkeit einige Jahrzehnte lang dem Christentum gegenüber einnahm. Sie duldete es. Aber diese Duldung beruhte auf einem Mißverständnis. Die Römer betrachteten die Christen als eine jüdische Partei, sie duldeten sie also, wie sie ja das Judentum duldeten. Kein Mißverständnis kann auf die Dauer bestehen; mindestens seit dem Anfang des zweiten Jahrhunderts änderte sich denn auch der Standpunkt des römischen Staates: er begann das Christentum zu verfolgen, er verneinte das Existenzrecht der neuen Religion, und es dauerte 200 Jahre lang, bis er, dem Widerstand der Christen weichend, ihr das

Recht der Existenz gewährte. Hier zum ersten Mal handelte es sich um die Freiheit des Gewissens.

Ich will die Geschichte der Christenverfolgungen nicht erzählen. Eine annähernd richtige Vorstellung von ihnen hat jedermann. Denn jedermann weiß, daß die Waffen, welche die beiden kämpfenden Parteien führten, die allerverschiedensten waren: auf der einen Seite alle Zwangs- und Gewaltmittel des Staates und eines solchen Staates, der aus der Hinrichtung eine Qual und aus dem Vollzug der Todesurteile ein scheußliches Schauspiel zu machen gewohnt war. Auf der anderen Seite niemals Gewalt. Es ist eine Erscheinung, die einzig in der Weltgeschichte dasteht, daß die Christen nicht ein einziges Mal den Versuch machten, sich der Gewalt mit Gewalt zu erwehren; auch nachdem sie viele Tausende von Mitgliedern zählten, kam es nirgends im römischen Reich zu Empörungen, ihre Waffen waren lediglich das mutige Wort, mit dem sie das Recht ihres Glaubens verteidigten, und das mutige Leiden und Sterben, mit dem sie für seine Unüberwindlichkeit Zeugnis gaben.

Doch, wie gesagt, davon will ich nicht reden, für uns handelt es sich vielmehr um die Frage, welchen Gedanken die beiden streitenden Parteien vertraten. Hier war die Stellung der Staatsgewalt von Anfang an völlig klar und konsequent: Der religiöse Kult ist eine staatliche Einrichtung, deshalb hat kein Bürger das Recht, ihn zu verweigern, jeder vielmehr die Pflicht, sich an ihm zu beteiligen. Verletzung dieser Pflicht kann die Obrigkeit im einzelnen Fall übersehen, sobald aber die Sache anhängig ist, muß sie den, der seiner Pflicht nicht genügt, nötigen, sich zu fügen, und widerstrebt er gleichwohl, ihn mit Strafe belegen. Diese Stellung nahm der römische Staat im Anfang des zweiten Jahrhunderts ein, als die Zahl der Christen noch gering war: er verurteilte einzelne Beklagte zur Hinrichtung, weil sie das Opfer verweigerten. Dieselbe Stellung nahm er im Anfang des vierten Jahrhunderts ein, als die Christen nach Hunderttausenden, wahrscheinlich nach Millionen zählten, er setzte alle seine Kraft daran, den christlichen Gottesdienst zu vernichten und alle zur Teilnahme an den alten Kulten zurückzuführen.

Die Christen widersprachen dem ersten Satz, sie urteilten: Der religiöse Kult ist keine staatliche Einrichtung, denn er ist die Bethätigung des Glaubens, den der einzelne hat. Die Teilnahme an den herkömmlichen Kulten verweigern ist demnach kein Unrecht gegen den Staat, ja der Staat thut Unrecht, wenn er zur Teilnahme an einer religiösen Handlung nötigt, denn religiöse Handlungen haben nur Wert, wenn sie frei, nicht erzwungen sind. Der Kampf um die Gewissensfreiheit war demnach in dieser Zeit

Kreatur. Der Auftrag konnte nicht ausgeführt werden, ohne daß er einen Umschwung in dem gegenseitigen Verhältnis der Religionen hervorrief. Bis dahin bestanden die Religionen nebeneinander, ohne daß sie sich prinzipiell ausschlossen, die Achtung, welche Griechen und Römer vor den Kulten der unterworfenen barbarischen Völker hegten, war nicht immer allzugroß; aber sie ließen sie gleichwohl gewähren. Das Christentum nahm prinzipiell eine andere Stellung ein: es hat die übrigen Religionen nicht als etwas Unvernünftiges belächelt, auch nicht als etwas Barbarisches abgelehnt, sondern es hat sie alle als Lug und Trug verworfen. Gewiß, die Christen waren keine Revolutionäre, sie haben nicht begonnen, die Altäre umzustürzen und die Tempel zu verwüsten, aber ihr Glaube verwehrte ihnen kraft der unweigerlichen Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit, irgend etwas mit den alten Religionen zu thun zu haben. Das Christentum war die erste grundsätzlich exklusive Religion, nicht minder die erste grundsätzlich aggressive Religion. Das waren Eigenschaften, die es nicht ablegen konnte; denn durch ihr Gewissen waren die Gläubigen gehindert, sich an den nationalen Kulten zu beteiligen, durch ihr Gewissen waren sie verpflichtet, für ihre Überzeugungen Gesinnungsgenossen zu werben. Nun war die Frage der Gewissensfreiheit gegeben: Konnte der römische Staat es dulden, daß seine Bürger die nationalen, die staatlichen Kulte verließen und sich einer so ganz anders gearteten religiösen Gemeinschaft anschlossen? Konnte er, um das Recht des Individuums nicht zu kränken, seine eigene Machtsphäre beschränken?

Zunächst hatte es den Anschein, als sollte das Christentum Duldung finden. Die Worte, welche nach der Apostelgeschichte (18, 14) der römische Prokonsul Gallion in Korinth an die Juden richtete, als diese Paulus vor ihm verklagten: Wenn es sich um ein Unrecht oder einen schlechten Streich handelte, so hätte ich mit Grund euch Gehör gegeben, wenn es sich aber um Streitfragen über die Lehre und euer Gesetz handelt, dann sehet ihr selbst zu, ich will hierin nicht Richter sein; diese Worte bezeichnen den Standpunkt, den die römische Obrigkeit einige Jahrzehnte lang dem Christentum gegenüber einnahm. Sie duldete es. Aber diese Duldung beruhte auf einem Mißverständnis. Die Römer betrachteten die Christen als eine jüdische Partei, sie duldeten sie also, wie sie ja das Judentum duldeten. Kein Mißverständnis kann auf die Dauer bestehen; mindestens seit dem Anfang des zweiten Jahrhunderts änderte sich denn auch der Standpunkt des römischen Staates: er begann das Christentum zu verfolgen, er verneinte das Existenzrecht der neuen Religion, und es dauerte 200 Jahre lang, bis er, dem Widerstand der Christen weichend, ihr das

Recht der Existenz gewährte. Hier zum ersten Mal handelte es sich um die Freiheit des Gewissens.

Ich will die Geschichte der Christenverfolgungen nicht erzählen. Eine annähernd richtige Vorstellung von ihnen hat jedermann. Denn jedermann weiß, daß die Waffen, welche die beiden kämpfenden Parteien führten, die allerverschiedensten waren: auf der einen Seite alle Zwangs- und Gewaltmittel des Staates und eines solchen Staates, der aus der Hinrichtung eine Qual und aus dem Vollzug der Todesurteile ein scheußliches Schauspiel zu machen gewohnt war. Auf der anderen Seite niemals Gewalt. Es ist eine Erscheinung, die einzig in der Weltgeschichte dasteht, daß die Christen nicht ein einziges Mal den Versuch machten, sich der Gewalt mit Gewalt zu erwehren; auch nachdem sie viele Tausende von Mitgliedern zählten, kam es nirgends im römischen Reich zu Empörungen, ihre Waffen waren lediglich das mutige Wort, mit dem sie das Recht ihres Glaubens verteidigten, und das mutige Leiden und Sterben, mit dem sie für seine Unüberwindlichkeit Zeugnis gaben.

Doch, wie gesagt, davon will ich nicht reden, für uns handelt es sich vielmehr um die Frage, welchen Gedanken die beiden streitenden Parteien vertraten. Hier war die Stellung der Staatsgewalt von Anfang an völlig klar und konsequent: Der religiöse Kult ist eine staatliche Einrichtung, deshalb hat kein Bürger das Recht, ihn zu verweigern, jeder vielmehr die Pflicht, sich an ihm zu beteiligen. Verletzung dieser Pflicht kann die Obrigkeit im einzelnen Fall übersehen, sobald aber die Sache anhängig ist, muß sie den, der seiner Pflicht nicht genügt, nötigen, sich zu fügen, und widerstrebt er gleichwohl, ihn mit Strafe belegen. Diese Stellung nahm der römische Staat im Anfang des zweiten Jahrhunderts ein, als die Zahl der Christen noch gering war: er verurteilte einzelne Beklagte zur Hinrichtung, weil sie das Opfer verweigerten. Dieselbe Stellung nahm er im Anfang des vierten Jahrhunderts ein, als die Christen nach Hunderttausenden, wahrscheinlich nach Millionen zählten, er setzte alle seine Kraft daran, den christlichen Gottesdienst zu vernichten und alle zur Teilnahme an den alten Kulten zurückzuführen.

Die Christen widersprachen dem ersten Satz, sie urteilten: Der religiöse Kult ist keine staatliche Einrichtung, denn er ist die Bethätigung des Glaubens, den der einzelne hat. Die Teilnahme an den herkömmlichen Kulten verweigern ist demnach kein Unrecht gegen den Staat, ja der Staat thut Unrecht, wenn er zur Teilnahme an einer religiösen Handlung nötigt, denn religiöse Handlungen haben nur Wert, wenn sie frei, nicht erzwungen sind. Der Kampf um die Gewissensfreiheit war demnach in dieser Zeit

ein Kampf um die Abgrenzung der staatlichen Machtsphäre dem einzelnen gegenüber. Das Christentum vertrat das Recht des Individuums gegen die Omnipotenz des Staates.

Der Kampf aber währte so lange und war für das Christentum so schwer, weil die Idee der Gewissensfreiheit dem antiken Vorstellungskreis schlechthin fremd war. Das zeigen alle erhaltenen Dokumente aus dieser Zeit. Das älteste, das wir besitzen, ist der Bericht eines römischen Statthalters an einen römischen Kaiser über das Verfahren gegen die Christen, des jüngeren Plinius an Trajan. Plinius war kein unedler Mensch, im Gegenteil, man kann nicht umhin, mit ihm zu sympathisieren, die Treue gegen seine Freunde, die menschliche Behandlung seiner Sklaven, sein Bürgersinn, die freigebige Förderung der mannigfachsten, gemeinnützigen und wohlthätigen Unternehmungen zeigen ihn als einen sittlich hochstehenden Menschen. Um so bemerkenswerter ist sein Bericht. Er spricht unumwunden aus, daß den Christen kein Verbrechen vorgeworfen werden könne, das ergebe sich ebensowohl aus den Aussagen solcher, die ihr Christentum verleugneten, als auch aus den unter Anwendung der Folter erpreßten Geständnissen der Christen, das Ganze sei eine abergläubische Gottesverehrung, die das rechte Maß überschreite. War das des Todes würdig? Plinius zweifelte nicht daran, er sprach auf Grund dieses Befundes Todesurteile aus; entscheidend für die Verurteilung war, ob die Beklagten die Götter anriefen und dem Bilde des Kaisers eine Libation brachten. Denn, so schreibt Plinius, man sagt, daß diejenigen, die in Wahrheit Christen sind, dazu sich nicht zwingen lassen. Der Satz ist bezeichnend. Plinius hatte einen Eindruck davon, daß das Gewissen durch staatliche Gewalt nicht bezwungen werden kann. Aber daß der Staat deshalb verpflichtet ist, die Freiheit des Gewissens zu schonen — diese Vorstellung liegt ihm ganz fern. Im Gegenteil, wer sich dem Staat gegenüber auf sein Gewissen beruft, der macht sich eines strafbaren Starrsinns schuldig, er sterbe. So der Statthalter. Und der Kaiser stimmte ihm bei: für Gewissensfreiheit war in der römischen Rechtsordnung kein Raum.

Einige Jahrzehnte später wurde der Bischof Polykarp von Smyrna um seines Christenglaubens willen vor Gericht gestellt. Einige wohlwollende Heiden suchten ihn zu retten und redeten ihm vor der Verhandlung zu, dem Richter zu Willen zu sein. Was ist es denn Schlechtes, fragten sie, zu sagen: Herr ist der Kaiser und ein Opfer darzubringen und dergleichen, um dadurch gerettet zu werden? Der wohlgemeinten Aufforderung zur Fügsamkeit lag dieselbe Anschauung zu Grunde, wie der Verhängung des Todesurteils durch den Statthalter: die Religion ist Teilnahme an

einer äußerlichen Ceremonie, die mit den Ueberzeugungen nichts zu thun hat. Darin, daß Polykarp anders dachte, erblickten auch jene Männer einen Starrsinn, der sie empörte.

Selbst die nächsten Verwandten verstanden die Motive der Christen nicht. Wir wissen von einem heidnischen Vater, der seine christliche Tochter zu bestimmen suchte, daß sie ihm zu Liebe ihren Glauben verleugne. Sie antwortet: Was liegt hier? Ein Krug. Kann ich ihn anders nennen als was er ist? Nein. Wie kann ich dann mich selbst anders nennen, als was ich bin? Für unser Gefühl scheint hier die Bekenntnispflicht einleuchtend erwiesen. Aber der Vater der Perpetua empfand anders, er fühlte sich gekränkt, zurückgestoßen und mißhandelte seine gefangene Tochter.

Während die Christen allüberall durch ihr Verhalten für das Recht der Gewissensfreiheit Zeugnis ablegten, hat ein afrikanischer Schriftsteller, Tertullian, zum ersten Mal den Anspruch klar formuliert und prinzipiell begründet. Er sprach in einer Eingabe an den Prokonsul Scapula in ein paar kurzen Sätzen die Gedanken aus, die für die ganze Frage maßgebend sind: Jedem Menschen kommt von Natur das Recht zu, das zu verehren, woran er glaubt; denn die Religion des einen schadet dem anderen so wenig, als sie ihm nützt. Es ist nicht religiös, die Religion zu erzwingen, sie muß freiwillig, nicht unter dem Einfluß der Gewalt angeeignet werden. Erzwungene Opfer haben keinen religiösen Wert.

Tertullians Worte deuteten das Verhalten der Christen. Wir können nicht nachweisen, welchen Eindruck sie auf die heidnischen Zeitgenossen machten. Aber die von Tertullian vertretene Sache kam zum Sieg. Im Beginn des 4. Jahrhunderts wurde, was er forderte dem römischen Reich gewährt. Bemerken wir wohl: Es war nicht ein christlicher, sondern ein heidnischer Herrscher, der das entscheidende Wort sprach: der Kaiser Galerius. Nicht um der Kirche, sondern um des Staates willen erschien die Gewährung der Gewissensfreiheit notwendig. Das Edikt, durch das sie den Christen zugestanden wurde, ist eines der interessantesten Denkmäler in der Geschichte der Menschheit: es spricht die treibenden Gedanken des großen Kampfes klar und rund aus. Zuvörderst hebt der Kaiser die Absicht hervor, die ihn bei der Verfolgung der Gläubigen beseelte: die Christen, welche die Religion ihrer Vorfahren verlassen hatten, sollten genötigt werden, zu ihr zurückzukehren. Das Christentum erscheint als willkührliche Abweichung von den nationalen Religionen und deshalb als unerlaubt. Sodann bekennt der Kaiser, daß er seine Absicht nicht erreicht hatte, die Folge der Gewalt war nur, daß der christliche Kultus aufhörte, während der Kultus der Götter nach wie vor vernachlässigt blieb. Deshalb, erklärt er endlich, sollte ihnen

das Recht gewährt werden, Christen zu sein und ihre Gottesdienste zu erneuern. Das war am 30. April 311, einem der denkwürdigsten Tage der Weltgeschichte, er brachte die erste staatliche Verbürgung der Freiheit des Gewissens und daraus folgend der Freiheit des Kultus. Der erste Erlaß wurde zwei Jahre später in noch konsequenterer Form erneuert. Die Verhältnisse schienen sich so zu ordnen, daß der Staat die Schranke, die seinem Wirken durch das Recht des Individuums gezogen ist, anerkannte.

Doch kam es anders; nur einige Jahrzehnte lang blieb die Gewissensfreiheit bestehen. Die Kirche hatte den größten Gewinn davon, denn in dieser Zeit wurde sie zur vorherrschenden Religion im römischen Reich. Gleichwohl waren es gerade die Christen, welche die Beseitigung der Gewissensfreiheit forderten; sie schien ihnen nötig, um das Heidentum völlig unterdrücken zu können. Um das Jahr 345 verfaßte Julius Firmicus Maternus eine Schrift über den Irrtum des Heidentums. Er widmete sie den beiden Kaisern Konstans und Konstantius. Sie ist voll dringender Aufforderungen die Idolotatrie auszurotten, die Tempel zu zerstören, ihren Schmuck zu entfernen, die Götterbilder zu vernichten, keine Spur des Heidentums soll zurückbleiben. Wenn man fragt: Warum? so tritt in der Schrift überall die Entrüstung über die Unsittlichkeit der heidnischen Mythen stark hervor, nicht minder die Verachtung gegen ihre Thorheit. Der Gedanke ist: Weil das Christentum allen anderen Religionen gegenüber die Wahrheit besitzt, deshalb hat es allein Recht, alle anderen Religionen haben aufzuhören. Man braucht nicht zu sagen, daß hier Irrtum und Wahrheit in einander liegen. Gewiß hatte das Christentum dem Heidentum gegenüber recht, gewiß sollte das Heidentum aufhören. Aber überwunden war es nur, wenn es in den Gemütern entwurzelt wurde. Durch Gewalt konnte das nicht geschehen, sondern nur durch Überzeugung. Indem der christliche Gegner des Heidentums Gewalt forderte, stellte er sich thatsächlich auf den Standpunkt des Heidentums, das er verwarf: die Religion schien wieder in der Teilnahme an gebotenen Kultushandlungen zu bestehen. Das blieben nicht Gedanken und Ansprüche, in der That hat schon der Kaiser Konstantius im Jahre 341 das Heidentum verboten und die Darbringung heidnischer Opfer mit Strafe belegt (Cod. Theod. XVI, 10, 2). Die einst von Tertullian ausgesprochene Überzeugung, daß ein erzwungener Gottesdienst kein Gottesdienst ist, wurde völlig vergessen. Man hörte sie im 4. Jahrhundert nur noch im Munde von Heiden. Dann verstummte sie völlig, mit Zwang und Gewalt wurde der Sieg des Christentums vollendet, der durch Glauben und Dulden begonnen war.

Länger als ein Jahrtausend ist es nicht anders geworden. Wie war

das möglich? Die mittelalterliche Kirche lebte ebenso wie die alte Christenheit der Überzeugung, daß sie die Inhaberin und Hüterin der göttlichen Wahrheit für die Menschheit sei. Sie hätte geglaubt, ihre Pflicht zu verletzen, wem sie dem Irrtum neben der Wahrheit Raum gegeben hätte, sie proscribierte ihn als Häresis. Der Fehler lag nicht darin, daß die Kirche ihre Überzeugung für ausschließlich richtig hielt. Das thut jede Kirche; um ihres Fortbestandes willen kann keine entgegengesetzte Anschauungen als gleichberechtigt in ihrer Mitte dulden. Der verhängnisvolle Fehler lag vielmehr darin, daß auch jetzt der Wahn nicht aufgegeben war, es sei möglich, den Glauben durch Zwang und Gewalt zu pflanzen. Vollends verderblich war, daß die mittelalterliche Kirche die staatliche Gewalt sich unterworfen und die staatlichen Ordnungen nach ihren Ansprüchen gestaltet hatte. Zwar die antike Vorstellung, der Kultus ist eine staatliche Einrichtung, lebte nicht wieder auf. Jetzt war die Vorstellung vielmehr, der Kultus und der Glaube der Kirche sind göttliche Ordnungen, und der Staat ist verpflichtet, diese göttlichen Ordnungen zu schirmen und intakt zu erhalten. Zum Schmuck und zur Zier des Reiches, so liest man in einem Erlaß des Kaiser Friedrich II., und zum Lobe des römischen Fürsten dient nichts mehr, als daß die Irrtümer gewisser Leute beseitigt werden, und die Kirche Gottes fernerhin völliger Ruhe und sicherer Freiheit sich erfreue. So sehr ist die Ungerechtigkeit gewisser ungläubiger und verkehrter Menschen gestiegen, daß sie kein Bedenken tragen, entgegen der apostolischen Disziplin und den heiligen Gesetzen der Kirche ihre Ordnungen aufzurichten. Da aber die Kirche nach Gottes Leitung nichts will, als was auch uns gefällt, so erkären wir alle Statuten und Rechtsgewohnheiten für nichtig, welche gegen das kanonische Recht verstoßen. Demgemäß verordnet der Kaiser die schwersten Strafen gegen alle Ketzer, denn es sei ein viel größeres Verbrechen, die ewige als die zeitliche Majestät zu kränken (Konstit. vom 22. Nov. 1220).

Die Abweichung von dem Glauben der Kirche wurde also zu einem Verbrechen, das der Staat mit den härtesten Strafen belegte. Man kann geradezu sagen: Nirgends herrschte ein so unerbittlicher Zwang als da, wo er am wenigsten Recht hat, auf dem Gebiete der Religion. Und dabei führte die Entwickelung des Kirchenwesens je länger je mehr zu Zuständen, die sich unendlich weit von denen der ältesten Christenheit unterschieden, die man doch zugleich als normal bezeichnete. Es gab tausende, die sich an den Schilderungen der Apostelgeschichte von der brüderlichen Gemeinschaft der ältesten Christengemeinde in Jerusalem erbauten; verglichen sie damit die Herrschaft und die Pracht des Papsttums und der Klerisei in der Gegenwart, so erschraken sie über den Unterschied: die Kirche schien

ihnen wie abgefallen und sie forderten Rückkehr zu der reineren Frömmigkeit des Urchristentums. Es gab andere, an denen die Predigt des Apostels Paulus und die Lehre Augustins, daß der Mensch nur durch die Gnade Gottes selig werden könne, nicht wirkungslos vorüberging. Verglichen sie damit das Thun der Kirche der Gegenwart, die tausende von verdienstlichen Handlungen empfahl und mit der Verheißung der ewigen Seligkeit belohnte, so erschraken sie über die Entstellung der christlichen Lehre und forderten Rückkehr zu der Lehre des Apostels. So oder so kämpften sie für das Recht einer Auffassung des Christentums, die von der offiziell anerkannten verschieden war. Sie vertraten, ohne es zu wissen, zugleich die Unabhängigkeit des Staates von der Kirche. Aber sie kämpften trotzdem einen hoffnungslosen Kampf, denn der Staat erkannte sie nicht als Bundesgenossen an. Der große Prediger der apostolischen Armut des Klerus und der Kirche, Arnold von Brescia, wurde im Frühjahr 1155 getötet, nachdem der Kaiser Friedrich Barbarossa seine Auslieferung an Papst Hadrian IV. erzwungen hatte. Unter den Augen König Sigmunds wurde am 6. Juli 1415 Johannes Huß in Konstanz verbrannt. Und redet nicht auch noch die Acht über Luther laut davon, in welchem Maße der Staat sich zur Ausführung kirchlicher Urteile bereit finden ließ? Ich habe an bekannte Ereignisse erinnert; sie waren nicht Ausnahmefälle, sondern was hier geschah, war ordentliches Recht: wie der Sachsenspiegel verfügte, daß der Ungläubige verbrannt werden solle, so verordnete noch die Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507, daß, wer durch den ordentlichen geistlichen Richter für einen Ketzer erkannt worden sei, mit dem Feuer vom Leben zum Tod gebracht werden solle. Tausende sind demgemäß gerichtet worden, ohne daß es ihnen gelang, auch nur das kleinste Zugeständnis für die von ihnen vertretene Überzeugung zu erringen. Die katholische Kirche beharrte auf dem Satz: Der Irrtum hat kein Recht zu existieren; alles, was von dem Dogma der Kirche abweicht, ist Irrtum; dies alles muß also unterdrückt, ausgerottet werden. So untrennbar ist diese Anschauung mit ihrer ganzen Existenz verknüpft, daß auch der moderne Romanismus sie festhält. Daß zur Zeit keine Verfolgungen gegen Andersgläubige stattfinden, beweist nicht eine Änderung der Überzeugung, sondern ist lediglich Folge davon, daß der Staat der Kirche nicht wie früher seine Gewalt zur Verfügung stellt. Die Überzeugung ist die gleiche geblieben. Pius IX. rechnete in seinem berühmten Syllabus ausdrücklich zu den vornehmsten Irrtümern unseres Zeitalters die Behauptung der Kultusfreiheit und der Gewissensfreiheit; denn dadurch werde nur die Pest des Indifferentismus verbreitet. Kein Papst kann und wird jemals anders urteilen.

Die Herrschaft der katholischen Kirche wurde gebrochen durch zwei große geistige Bewegungen: Die Renaissance und die Reformation. Haben sie dem Rechte der Gewissensfreiheit zum Sieg verholfen? Man muß diese Frage für jede von beiden verneinen.

Für die Vertreter der Renaissance war das ganze Problem eigentlich nicht vorhanden. Kaum irgendwo trat die Rückkehr zu antiken Anschauungen so scharf an den Tag, als in dem Urteil über die Religion: wie den Menschen des Altertums, so galt den Bewunderern desselben im 15. Jahrhundert die Religion als Beobachtung äußerer Cermonien, die mit der Überzeugung nichts zu thun hat. Ein Konflikt mit der Kirche war deshalb ausgeschlossen, selbst bei Männern die jeden Rest christlicher Überzeugungen aufgegeben hatten.

Auffälliger ist, daß die Reformation nicht direkt zur Gewissensfreiheit führte. Denn hat nicht Luther genötigt von seinem Gewissen sich erhoben, gegen die herrschende Kirche? Was sagt sein: Ich kann nicht anders, aus, als daß er, gebunden durch sein Gewissen, so handeln mußte, wie er handelte, und so reden mußte, wie er redete, und daß dem gegenüber aller äußere Zwang, der etwa an ihm versucht werden könnte, sich als machtlos beweisen mußte? Wer möchte das bezweifeln? Die Reformation ist ein thatsächlicher Protest gegen den Gewissenszwang, und ihr Gelingen ist ein Sieg der freien Überzeugung über Zwang und Gewalt. Aber die Männer der Reformation unterließen es, darauf zu bringen, daß die Rechtsverhältnisse dem entsprechend gestaltet wurden, was sie selbst gethan hatten. Das ist um so auffälliger, da es Äußerungen Luthers genug giebt, in denen er sich dahin erklärt, daß einem jeden die Freiheit, seinem Glauben zu leben, eingeräumt werden müsse von Gotteswegen. Im Juli 1530, während der Reichstag zu Augsburg über Krieg oder Friede für die Evangelischen beriet, widmete Luther dem Erzbischof Albrecht von Mainz eine kurze Auslegung des zweiten Psalms. In der Zuschrift verhehlt er nicht, daß er keine Hoffnung habe, daß man sich über den rechten Glauben verständige. Er bittet deshalb nur um gegenseitige Duldung: daß jenes Teil Friede halte und glaube, was es wolle, und lasse uns auch glauben, diese Wahrheit, die jetzt vor ihren Augen bekannt ist. Diese Forderung begründet er mit den Worten: Man weiß ja wohl, daß man niemand soll noch kann zum Glauben zwingen, steht auch weder ins Kaisers noch Papst Gewalt; denn auch Gott selbst, der über alle Gewalt ist, hat noch nie keinen Menschen mit Gewalt zum Glauben wollen bringen. Was unterstehen sich denn solchs seine elenden armen Kreaturen, nicht allein zum Glauben, sondern auch zu dem, was sie selbst für falsche Lügen halten müssen, zu zwingen?

(WW EA. 54. Bd. S. 161.) Man kann nicht klarer über die Notwendigkeit der Gewissensfreiheit und die Unmöglichkeit des Glaubenszwangs reden, als es hier geschieht. Und diese Äußerung steht keineswegs allein. Dennoch ist es eine offenkundige Thatsache, daß es bei den Evangelischen der Reformationszeit ebenso wenig Gewissensfreiheit gegeben hat, als bei ihren römischen Gegnern. Das bewies sich schon, als in den sogenannten Schwarmgeistern zum ersten Mal eine abweichende Ansicht den Reformatoren gegenübertrat, es gab keine Duldung für sie. Und so ist es geblieben. Das Ende des vierzigjährigen Ringens zwischen Protestantismus und Katholizismus war keineswegs Glaubensfreiheit. Der Religionsfriede brachte nur die gegenseitige Anerkennung beider Konfessionen unter Ausschluß aller anderen Lehren: Doch sollen alle andern, so obbemeldten beiden Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen sein. Schließlich kam es auch auf evangelischem Gebiete dazu, daß die Obrigkeit durch staatliche Zwangsmittel dasjenige erzwingen wollte, was nur als freie Äußerung der Überzeugung Wert hat.

Man muß fragen: Wie war das möglich? Wie konnte es geschehen, daß man dasselbe Recht, das man für sich in Anspruch nahm, in demselben Moment anderen versagte.

Zum Teil kommt dabei wieder die Stärke der Überzeugung in Betracht. Die Evangelischen waren so lebhaft durchdrungen von dem klaren und unleugbaren Recht ihrer Sache, daß sie meinten Widerspruch dagegen nur aus unlauteren Motiven ableiten zu können. Sie beurteilten die Gegner ungerecht und waren deshalb nicht imstande, sie gerecht zu behandeln. Doch war das nicht die Hauptsache. Denn gewährt oder verweigert konnte die Religionsfreiheit nicht werden von den Theologen, sondern lediglich von der staatlichen Gewalt. Und hier kam nun in Betracht, daß von neuem eine sehr enge Verbindung des Staatlichen und Kirchlichen durchgeführt wurde. Nicht so wie im Mittelalter, daß die staatliche Gewalt sich einfach der kirchlichen Obrigkeit zur Verfügung stellte; dieser Standpunkt war aufgegeben, seitdem das selbständige Recht der staatlichen Gemeinschaft anerkannt war. Man ging vielmehr nach der anderen Seite zu weit, indem der Staat einen Teil der kirchlichen Aufgaben als in seine Sphäre fallend betrachtete und behandelte. Schon im Beginn der reformatorischen Bewegung hatte Luther den sächsischen Kurfürsten aufgefordert, da die bischöfliche Jurisdiktion dahingefallen sei, die Kirchenleitung zu übernehmen. Er hatte es gefordert als einen Dienst der Liebe, den die christliche Obrigkeit der Kirche leiste. Das war ein Ausweg der Not. Daß man ihn beschritt hatte aber die üble Folge, daß die klare Grenzlinie zwischen kirchlichen und

staatlichen Aufgaben verwischt wurde. Außerordentlich bezeichnend hierfür sind Luthers Äußerungen in der Vorrede zum Unterricht der Visitatoren. Er will den Unterricht nicht als strenges Gebot ausgehen lassen, „auf daß wir nicht neue päpstliche Dekretales aufwerfen", aber er hofft, daß sich alle Pfarrer „willig, ohne Zwang, nach der Lieb Art solcher Visitation unterwerfen". „Wo aber etliche sich muthwilliglich dawider setzen würden und ohn guten Grund ein sonderlichs wollten machen . ., müssen wir dieselbigen sich lassen von uns sondern, wie wol wir auch hierin unseres gnädigsten Herrn Hilfe und Rat nicht wollen unbesucht lassen. Denn obwol Seine Kurfürstliche Gnaden zu lehren und geistlich zu regieren nicht befolen ist, so sind sie doch schuldig, als weltliche Oberkeit darob zu halten, daß nicht Zwietracht, Rotten und Aufruhr sich unter den Untertanen erheben: wie auch der Kaiser Konstantinus die Bischöfe gen Nicäa fordert, da er nicht leiden wollt noch sollt die Zwietracht, so Arius hatte unter den Christen im Kaisertum angerichtet, und hielt sie zu einträchtiger Lehre und Glauben." Von diesem Punkte aus bildete sich die Vorstellung, daß die christliche Obrigkeit verpflichtet sei, für Friede und Einigkeit in der Kirche des Landes zu sorgen, darüber zu wachen, daß überall der rechte Gottesdienst geübt werde und dergl. Wie konnte sie aber diese Aufgaben lösen, außer indem sie die Zwangsmittel verwandte, die ihr zur Verfügung standen? Der mittelalterliche Ketzerprozeß wurde nicht erneuert; aber die Landesregierungen drohten diejenigen des Landes zu verweisen, die sich der rechten Lehre nicht fügten. Daß es nach der Überwindung der widertäuferischen Bewegung nur selten zu wirklicher Gewaltanwendung gekommen ist, das verdankte man nicht dem Prinzip, sondern vielmehr dem glücklichen Umstand, daß die Bevölkerung, lebhaft durchdrungen von dem Recht des Protestantismus, nicht daran dachte, denselben gegen eine andere Konfession einzutauschen. Wo es zu Streitigkeiten innerhalb des Protestantismus kam, fehlte die Gewaltanwendung nicht. Zeuge ist die Leidensgeschichte der rheinischen Pfalz, die zuerst lutherisch war, dann reformiert wurde, hierauf zur lutherischen Kirche zurückkehrte und endlich wieder auf die reformierte Seite trat. Das alles, ohne daß die Gemeinden eine Änderung des Konfessionsstandes wünschten oder begehrten, lediglich deshalb, weil die verschiedenen Kurfürsten verschieden gesinnt waren. Sie handelten nach dem frivolen Grundsatz: Cuius regio eius religio.

Wie im evangelischen Deutschland, so stand es auch in der reformierten Kirche. Calvin hat unumwunden seine Überzeugung dahin ausgesprochen, daß alle Gegner des Evangeliums verdienten, mit dem Schwert unterdrückt zu werden. Und er gehörte nicht zu den Männern, die mit Worten spielen: wie er sprach, so handelte er. Daß am 27. Oktober 1553 Michael

Servet genötigt wurde, den Scheiterhaufen zu besteigen, lediglich aus dem Grunde, weil er anders glaubte, als der Reformator, zeigt mit unerfreulicher Deutlichkeit, daß für Gewissensfreiheit in Genf ebensowenig Raum war, als in Deutschland oder in Rom.

Die Bevölkerung aber ließ sich das überall gefallen. Man empfand die Versagung der Gewissensfreiheit kaum als ein Unrecht. Der Kampf um die Gewissensfreiheit ist nicht auf kontinentalem, sondern auf englischem Boden aufgenommen worden.

Die Geschichte der Reformation trägt in England ein anderes Gepräge als in Deutschland. Bei uns war die Reformation eine volkstümliche Bewegung, der Führer ein Mönch, der sich keine äußere Autorität zuschreiben konnte, seine Legitimation war die Nötigung seines Gewissens. In England ist die Reformation durch einen König begonnen, der den religiösen Gedanken derselben innerlich ganz teilnahmslos gegenüberstand; sie ist durch seinen Sohn und seine Tochter zum Siege geführt worden. Die Folge war, daß jenseits des Kanals staatliche und kirchliche Gewalt in die denkbar engste Verbindung miteinander traten. An Freiheit der individuellen Überzeugung war noch weniger zu denken als auf dem Kontinent. Grund zu Bedenken gegen die Einrichtungen der englischen Staatskirche aber war mehr als genug vorhanden. Denn mit dem Maße des kontinentalen Protestantismus gemessen schien sie noch halb im Katholizismus stecken geblieben zu sein. Besonders in Bezug auf die Verfassung und den Gottesdienst schien die Vollendung der Reformation notwendig.

An diesen Verhältnissen entzündete sich der Widerspruch gegen das englische Staatskirchentum. Und er wurde zu einem Kampf für die Gewissensfreiheit, der mit nicht weniger Heldenmut und Leidensfreudigkeit geführt wurde als der Kampf in der alten Kirche. Seit Robert Browne, gestorben um 1636, haben die Independenten den Gedanken vertreten, daß die Aufgabe des Staates nur in den irdischen Dingen liege, daß er über Glaube, Kirche und Gottesdienst nicht gebieten könne, und daß er deshalb dem Gewissen volle Freiheit geben müsse. Die Unmöglichkeit, für diese Überzeugungen Duldung und Anerkennung zu finden, führte schon im Jahre 1620 die ersten Auswanderer, die sogenannten Pilgerväter, nach Nordamerika; in Massachussets fanden sie die Freiheit, die ihnen die Heimat versagte. Auch dort schien unter Cromwells Protektorat der Forderung der Gewissensfreiheit ihr Recht werden zu sollen. Aber die Restauration der Stuarts machte diesen Hoffnungen ein Ende. Die Verfolgung der Gegner der Staatskirche begann von neuem. Zu den verbreitetsten Büchern der Welt gehört die Pilgerreise John Bunyans. Bunyan war Prediger

einer nonkonformistischen Gemeinde; er hat 12 Jahre lang, von 1660 bis 1672 im Gefängnis zugebracht, nur weil er sich weigerte, auf den nonkonformistischen Gottesdienst zu verzichten und den Gottesdiensten der Staatskirche beizuwohnen. Noch bekannter als sein Name ist der William Penns. Er war Quäker, also Mitglied einer verhältnismäßig kleinen kirchlichen Gemeinschaft, aber er war alles eher als ein beschränkter Geist; der Ernst seiner Religiosität schloß nicht aus, daß er den offensten Sinn für die Forderungen des sozialen und politischen Lebens besaß. Man darf ihn geradezu als den bedeutendsten Vertreter des Gedankens der Gewissensfreiheit im 17. Jahrhundert bezeichnen. Und ihm war es vergönnt, sie auf einem nicht unbedeutenden Territorium zu verwirklichen. Es ist bekannt, daß Karl II. ihm im Jahre 1681 einen großen Landstrich am Westufer des Delaware überließ, das heutige Pennsylvania. In dem von ihm dort gegründeten Freistaat herrschte von Anfang an fast volle Gewissensfreiheit; von Massachussets und Pennsylvania aus hat sie sich, nicht ohne Schwierigkeiten, auf die übrigen nordamerikanischen Staaten verbreitet.

Beruht somit in Amerika die Gewissensfreiheit auf religiösen Grundsätzen, so ist sie in Europa durch eine ganz anders geartete Bewegung schließlich zum Siege gelangt. Im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert war man noch weit von ihr entfernt. Noch war es möglich, daß ein französischer König, Ludwig XIV. (1643—1715), die mehr als $1^1/_2$ Millionen Protestanten in seinem Lande, sei es zum Anschluß an die römische Kirche, sei es zur heimlichen Flucht aus der Heimat nötigte, da er nicht dulden wollte, daß in Frankreich ein anderer Glaube bekannt werde, als der des Königs. Noch war es möglich, daß ein deutscher Erzbischof, Leopold Anton von Salzburg, den zehnten Teil der Einwohner seines Landes, 21000 Menschen, von Haus und Hof verjagte, nur weil sie anders glaubten, als er lehrte (1731 bis 1732). Und die Schmeichler Ludwigs XIV. rühmten ihn ob seiner That als einen Helden des Glaubens, wie er ein Held des Krieges sei; der deutsche Kaiser aber war taub für die Bitten der von ihrem Landesherrn mißhandelten Salzburger, sie galten ihm als Empörer. Ja noch im Jahre 1762 wurde der evangelische Kaufmann Jean Calas in Toulouse in einem Gerichtsverfahren, das unwillkürlich an die modernsten Leistungen französischer Rechtsprechung erinnert, zum Tode verurteilt; das Verbrechen, dessen er bezichtet war, konnte nicht entfernt ihm nachgewiesen werden, er ward gerichtet, weil er Protestant war.

Das waren Vorgänge, in denen der Widersinn des Glaubenszwanges in unverhüllter Häßlichkeit zu Tage trat. Gerade deshalb aber waren sie von heilsamer Wirkung. Sie dienten dazu, das Unrecht des Gewissenszwanges

D 463.

in weiten Kreisen zum Bewußtsein zu bringen. Gefördert und zum Sieg geführt wurde der Umschlag der Stimmung durch das Eingreifen der sogenannten Aufklärung, der mächtigsten geistigen Bewegung, die unsere Kulturwelt seit Renaissance und Reformation erlebt hat. Als das Wesen der Aufklärung hat der große Philosoph dieser Epoche, Kant, den Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit bezeichnet. Er fand die Unmündigkeit darin, daß der Mensch unvermögend ist, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Deshalb proklamierte er als den Wahlspruch der Aufklärung: Habe den Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! Man versteht von diesem Punkte aus, daß die Aufklärung in jeder Hinsicht kritisierend, oppositionell war. Sie wollte das Individuum befreien aus der Beschränkung, die ihm die Macht des historisch Gewordenen auf allen Seiten auflegte. Wo aber war diese Beschränkung deutlicher zu empfinden als auf dem religiösen und kirchlichen Gebiet? Daher standen unter den Forderungen der Aufklärung Toleranz, Religions- und Gewissensfreiheit obenan. Man bemerkt leicht, daß diese Forderungen jetzt nicht mehr für irgend eine Kirche, sondern im Gegensatz zu allen Kirchen erhoben wurden. Jetzt wurde der Gedanke ganz konsequent gefaßt: Das Recht des Individuums, seine Stellung nicht nur innerhalb einer der bestehenden Kirchen, sondern auch außerhalb aller zu nehmen. Als die Gedanken der Aufklärung in der Revolution zum Siege kamen, wurde denn auch die Gewissensfreiheit in Frankreich öffentlich anerkannt. Von dort hat sich ihre Herrschaft im Laufe unseres Jahrhunderts über fast alle europäischen Staaten ausgebreitet.

Wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen, ist es sehr leicht zu sehen, daß kein modernes Staatswesen ohne sie bestehen kann. Denn die Mischung der Konfessionen ist so mannigfach, die kirchliche Zersplitterung so groß, daß die Herrschaft einer Kirche in einem Staatswesen unmöglich geworden ist. Doch ist die Gewissensfreiheit nicht nur für die Staaten, sie ist nicht minder für die Religion notwendig. Es fehlt nicht an solchen, die trüb in die Zukunft sehen und urteilen, das nun zu Ende gehende Jahrhundert werde das letzte sein, in welchem der christliche Glaube die Anschauungen der europäischen Menschheit beherrscht. Ich zweifle, ob diese Befürchtungen begründet sind; das Christentum hat, wie mich dünkt, weit mehr Lebenskraft als siegesgewisse Gegner und ängstliche Verteidiger desselben annehmen. Aber eines kann man, meines Erachtens, mit aller Gewißheit aussprechen, daß das Christentum durch die Mittel staatlicher Gewalt nicht gestützt noch erhalten werden kann: der Glaube wird entweder frei sein oder er wird nicht sein.

Druck von Illgner & Euslin in Leipzig.

Hochschul-Vorträge für Jedermann.

Jedes Heft 30 Pfennig.

Heft 1.

Die Wanderungen der Tiere

von **Professor Dr. Marshall.**

Heft 2.

Die soziale Bedeutung der ästhetischen Bildung

von **Professor Dr. von Schubert-Soldern.**

Heft 3.

Aus den Gebirgsländern der Balkan-Halbinsel:

Das Fürstentum Montenegro

von **Privatdozent Dr. Kurt Hassert.**

Heft 4.

Die Anfänge des deutschen Theaters

von **Professor Dr. Witkowski.**

Heft 5.

Die Beziehungen der chinesischen Kultur zur abendländischen

von **Professor Dr. August Conrady.**

Heft 6.

Der Kampf um die Gewissensfreiheit

von **Professor Dr. Albert Hauck.**

In Vorbereitung:

Der Einheitsgedanke in der deutschen Rechtsentwicklung, von **Professor** Dr. Burchard.

Die wirtschaftlichen Aufgaben der modernen Stadtgemeinde, von Professor Dr. Bücher.

Charles Dickens und seine Werke von Professor Dr. **Wülker.**

Die nationalen Bestrebungen der Balkanvölker von **Professor** Dr. Weigand.

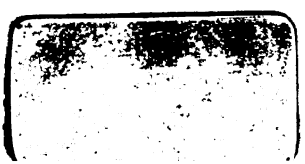

Der kampf um die gewissensfreiheit;
Widener Library 003275231
3 2044 081 842 916